

RUN

RETTUNGSWESEN UND
NOTFALLMEDIZIN GmbH

INSTITUT FÜR
ANALYSE
PLANUNG
BERATUNG
SCHULUNG

Organisationsuntersuchung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

Projektzwischenbericht

Januar 2024

Erarbeitet für:

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Organisationsabteilung
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

Erarbeitet von:

RUN – Rettungswesen und Notfallmedizin GmbH
Institut für Analyse, Planung, Beratung und Schulung
Schulstraße 10

35037 Marburg

Telefon: 06421 - 24045

E-mail: info@run-gmbh.de

Fax: 06421 - 24044

www.run-gmbh.de

Projektleitung:

Dipl.-Geograph Karsten Reinhardt

Dennis Rupp, Betriebswirt (VWA)

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte – mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden – ist nur gestattet, wenn RUN sich vorher einverstanden erklärt hat.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	9
1.1 Auftrag	9
1.2 Ausgangslage und Zielsetzung	9
2 Rechtlicher Rahmen	11
2.1 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG).....	11
2.2 Feuerwehrverordnung (FwVO)	19
2.3 Weitere rechtliche Vorgaben, Vorschriften und Konzepte	19
2.4 Ergänzende Vorgaben von Landesseite.....	21
2.5 Vorgaben der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz.....	21
3 Aufgabenwahrnehmung	23
3.1 Formale Struktur	23
3.1.1 Einordnung der Aufgaben gemäß LBKG innerhalb der Verwaltungsgliederung der Stadtverwaltung	23
3.1.1.1 Bewertung der Aufgabeneinordnung in Verwaltungsgliederung und Organisationsaufbau	26
3.1.2 Führungsstruktur - Führungsorganisation	30
3.1.2.1 Bewertung des Aufbaus der Führungsstruktur und Führungsorganisation	34
3.2 Funktionale Struktur	37
3.2.1 Leitungsfunktionen	37
3.2.1.1 Abteilungsleitung 150	37
3.2.1.2 Brand- und Katastrophenschutzinspekteur.....	38
3.2.1.3 Schnittstellen und Spannungsfelder der Funktionen „Abteilungsleitung“ und „Brand- und Katastrophenschutzinspekteur“	40
4 Bewertung des Status quo	44
4.1.1 Bewertung der Konstellation der Übernahme des Amtes des hauptamtlichen BKI durch Nicht-Beamte über 60 Jahre.....	44
5 Gesamtempfehlung	48

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1 Verwaltungsgliederungsplan der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	23
Abbildung 2 Dezernatsverteilungsplan der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	24
Abbildung 3 Organigramm Stadtverwaltung Landau in der Pfalz, Abteilung 150 "Brand- und Katastrophenschutz"	25
Abbildung 4 Führungsebenen	32
Abbildung 5 Weisungsbefugnisse in der derzeitigen Organisationsstruktur der Feuerwehr Landau	43

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückordnung
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AEP	Alarm- und Einsatzplan
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ArbZVO	Arbeitszeitverordnung
AZV	Arbeitszeitverkürzung
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
BGM	Bürgermeister
BMA	Brandmeldeanlage
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BSW	Brandsicherheitswachdienst
DLK	Drehleiter mit Korb
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
ELS	Einsatzleitsystem

ELW	Einsatzleitwagen
FEZ	Feuerwehreinsatzzentrale
FF	Freiwillige Feuerwehr
FME	Funkmeldeempfänger
FüRi Rlp	Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
FwVO	Feuerwehrverordnung
gD	gehobener Dienst
GefStoffV	Verordnung zum Schutze vor Gefahrstoffen
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
GVS	Gefahrenverhütungsschau
GVSLVO	Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau
GW	Gerätewagen
hD	höherer Dienst
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
HVB	Hauptverwaltungsbeamter
ILS/ILSt	Integrierte Leitstelle
IuK	Information und Kommunikation
JAZ	Jahresarbeitszeit
JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe
KatS	Katastrophenschutz
KdoW	Kommandowagen
KGST	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
LbauO RP	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LBB	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
LBesG	Landesbesoldungsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz
LBKG	Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
LBO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LFKA	Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie
LNA	Leitender Notarzt

MA	Mitarbeiter
MANV	Massenanfall von Verletzten
mD	mittlerer Dienst
MDI	Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
MHD	Malteser Hilfsdienst
MHHR	Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Muster-Hochhaus-Richtlinie)
OB	Oberbürgermeister
OG	Obergeschoss
OrgL RD	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RAEP	Rahmen- Alarm- und Einsatzplan
RW	Rüstwagen
SG	Sachgebiet
SGD	Struktur- und Genehmigungsdirektion
StA	Stadtamtmann
StOI	Stadtoberinspektor
TEL	Technische Einsatzleitung
THW	Technisches Hilfswerk
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VB	Vorbeugender Brandschutz
VK	Vollzeitkraft
VStättVO	Versammlungsstättenverordnung
ZMZ	Zivil-Militärische Zusammenarbeit
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Projektbericht auf eine geschlechtsspezifische Formulierung, wie z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter!

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Mit Schreiben vom 07. Juni 2023 erteilte die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz, vertreten durch den Oberbürgermeister, der RUN - Rettungswesen und Notfallmedizin GmbH, Marburg, den Auftrag zur Durchführung einer "Organisationsuntersuchung und eines Stellenbewertungsverfahrens im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes".

Die Auftragserteilung erfolgte auf der Grundlage des RUN-Angebotes vom 19. April 2023. Der Beginn der Untersuchung fand mit der Durchführung des Projekteingangsgesprächs am 13. September 2023 statt.

Mit Datum vom 19. Dezember 2023 bat die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz um die Erstellung eines Zwischenberichtes im Vorfeld des Projektabschlussberichtes zur Organisationsuntersuchung vor dem Hintergrund, dass die Amtszeit des aktuell ehrenamtlich tätigen Brand- und Katastrophenschutzinspektors am 30. April 2024 endet und im Vorfeld bereits entsprechende Maßnahme für die Nachfolge getroffen werden müssen.

Die Ausführungen in diesem Zwischenbericht basieren auf den zum Zeitpunkt Mitte Januar 2024 verfügbaren Unterlagen und Informationen. Insbesondere können somit die anhand der im Februar 2024 vorgesehenen Experteninterviews ergänzend gewonnenen Informationen keinen Eingang finden. Diese betreffen die Verifizierung des Umfangs und der Feststellung der Wertigkeit der durch die Mitarbeiter der Abteilung 150 wahrgenommenen Tätigkeiten. Weiterhin ist beabsichtigt, auch die aktuelle Situation der Funktionswahrnehmung und -abgrenzung zwischen Abteilungsleitung 150 und Brand- und Katastrophenschutzinspekteur in den Gesprächen einzugrenzen.

Dessen ungeachtet können bereits zum derzeitigen Zeitpunkt belastbare Aussagen für einen zukünftigen Umgang mit den Funktionen Abteilungsleitung 150 und Brand- und Katastrophenschutzinspekteur getroffen werden.

Darüber hinaus werden in dem vorliegenden Zwischenbericht erste Hinweise zu Empfehlungen für eine zukünftige Struktur und Organisation der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes innerhalb der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz gegeben.

1.2 Ausgangslage und Zielsetzung

Innerhalb der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz ist gemäß Verwaltungsgliederungsplans der Stadtverwaltung (Stand 01.01.2022) das Amt 10 "Hauptamt" eingerichtet. In diesem Amt ist die Abteilung 150 "Brand- und Katastrophenschutz" für die Wahrnehmung der diesbezüglichen Aufgaben zuständig.

Die Organisationsuntersuchung hat zum Ziel, die in der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz bestehenden abteilungsinternen Strukturen, Abläufe und Prozesse zu erheben, zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei ist ein Abgleich der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung mit der aktuell tatsächlich realisierten Aufgabenzuordnung vorzunehmen. Ziel der Organisationsuntersuchung ist

die zukunftsorientierte Aufstellung der kommunalen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Brand- und Katastrophenschutz) unter Berücksichtigung inhaltlicher, struktureller und personeller Parameter, um den gestellten Aufgaben und Anforderungen vollständig, effektiv und zielgerichtet gerecht werden zu können. Die Organisationsuntersuchung umfasst daher die umfassende Erhebung der Ist-Situation und hierin eingeschlossen aller zur Erlangung der Projektziele relevanten Faktoren in struktureller, organisatorischer und personeller Hinsicht. Hierzu zählen u.a. die Ermittlung der der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz zugewiesenen Aufgaben in ihrer erforderlichen umfassenden Wahrnehmung und die Erfassung der tatsächlichen Umsetzung in der IST-Situation. Basierend hierauf erfolgen die Bewertung und Defizitbeschreibung, die Identifizierung von Organisationsentwicklungspotentialen, die Bemessung des erforderlichen Personalbedarfs für die Wahrnehmung der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben und damit in der Konsequenz die Erarbeitung eines zukünftigen Gesamtkonzeptes für die kommunale Brandschutzdienststelle bzw. die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz innerhalb der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung erfolgt die Prüfung einer möglichen Optimierung der Stellung und Eingliederung der derzeitigen Abteilung Brand- und Katastrophenschutz innerhalb der Aufbauorganisation der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz.

Weiteres Ziel des Vorhabens ist die Erarbeitung von Bewertungen für ausgewählte in der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz eingerichtete Stellen, um auf der Grundlage von Funktionswahrnehmungen, Qualifikationsvoraussetzungen und tarif- bzw. besoldungsrechtlichen Rahmenvorgaben ein zukunftsfähiges Gesamtstellenprofil für die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz zu entwickeln.

Die Organisationsuntersuchung berücksichtigt keine Inhalte einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung. Die Erstellung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung wird bis zum Abschluss der Organisationsuntersuchung zunächst zurückgestellt.



3.2 Funktionale Struktur

3.2.1 LEITUNGSFUNKTIONEN

Der Aufgabenbereich des Brand- und Katastrophenschutzes wird innerhalb der Stadt Landau in der Pfalz aktuell von zwei Funktionen geleitet. Hierbei ist zwischen der Leitung des Dienstbetriebs und der Einsatzleitung zu unterscheiden. Die Organisation des Dienstbetriebs wird durch die Leitung der innerhalb der Stadtverwaltung eingerichteten und dem Hauptamt (Amt 10) zugewiesenen Abteilung 150 wahrgenommen. Die Einsatzleitung obliegt dem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur, welchem in kreisfreien Städten die Funktion des Wehrleiters obliegt. In der Folge ergeben sich für beide unterschiedliche Aufgabenbereiche, welche nachfolgend dargestellt werden. Grundlagen bilden hierzu für die Leitung der Abteilung 150 die im Dienstverteilungsplan der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz (Stand: 01. Januar 2020) enthaltenen Aufgabenbereiche sowie für den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur die für Rheinland-Pfalz zugrunde zu legenden Aufgaben eines Wehrleiters.

3.2.1.1 ABTEILUNGSLEITUNG 150

Der Leitung der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz obliegt gemäß dem Dienstverteilungsplan die Sachbearbeitung der Aufgabengruppen 36 (Katastrophenschutz), 37 (Brandschutz) und 38 (Zivilschutz). Es ist eine Stellvertretung vorhanden mit einer gegenseitigen Vertretungsregelung. Beide Stellen sind mit 1,0 Anteilen hauptamtlich durch Beamte mit einer feuerwehr-technischen Qualifikation (3. Einstiegsamt, gD) besetzt. Konkret sind durch die Abteilungsleitung gemäß dem Dienstverteilungsplan folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Aufgabengruppe 36 Katastrophenschutz

36.00 Katastrophenschutzpläne

- Erstellen von Alarm- und Einsatzplänen für die Stadt Landau, Rahmen-Alarm und Einsatzpläne nach Landesrecht

36.02 Katastrophenschutzeinheiten

- Aufstellen von Katastrophenschutzeinheiten nach Landesrecht
- Vollzug von öffentlich-rechtlichen Verträgen

Aufgabengruppe 37 Brandschutz

37.20 Abwehrender Brandschutz

- Einsatzdienst: Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Menschen- und Tierrettung, sonstige Einsätze, als Fahrzeugführer eines Löschgruppenfahrzeugs, Rüstwagens oder Hubrettungsfahrzeugs

37.30 Vorbeugender Brandschutz

- Brandschutztechnische Stellungnahmen
- Beratung

37.31 Gefahrenverhütungsschauen

37.5 Bekleidung, Geräte, Werkstätten

- Beschaffung von Fahrzeugen und hochwertigen Ausrüstungsgegenständen

Aufgabengruppe 38 Zivilschutz

38.31 Warndienste

- Sirenen
- KATWARN

38.40 Vorsorge- und Sicherstellungsgesetze

- Ernährung
- Mineralöl
- Gas, Elektrizität
- Wirtschaft

Sonderaufgabe: Mitarbeit im Führungs- und Verwaltungsstab nach Landesrecht (Stv. Leitung Stab).

Weiterer Aufgabenbereich der Abteilungsleitung ist innerhalb der Aufgabengruppe 30 (Recht) die Sachbearbeitung der Aufgabenuntergruppe 30.24 (Verteidigungslasten) und hier die Feststellung von Manöverschäden und Einleitung des Entschädigungsverfahrens.

Ergänzend zu den Aufgabenbeschreibungen im Dienstverteilungsplan werden anhand der Dokumentationen im Rahmen der Selbstreflexion ergänzende Inhalte durch die Abteilungsleitung bearbeitet:

- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen
- Teilnahme an Arbeitskreisen und Gremien
- Zusammenarbeit mit Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Regelmäßige Abstimmung mit BKI
- Haushalts-/Budgetplanung
- Mitarbeiterunterweisung
- Qualitätssicherung/Beschwerdemanagement.

3.2.1.2 BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZINSPEKTEUR

In kreisfreien Städten führt der Wehrleiter die Bezeichnung Brand- und Katastrophenschutzinspekteur. Zentrale Aufgabe dieser Funktion ist die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Gemäß § 14 Abs. 4 LBKG ist der Wehrleiter für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Mit dieser sehr verantwortungsvollen Kernaufgabe sind zahlreiche weitere Aufgaben verbunden. Für den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur ist ein Stellvertreter vorhanden. Beide weisen die feuerwehrtechnische Qualifikation des Verbandsführers auf. Sowohl die Funktion des BKI wie die des stellv. BKI werden in ehrenamtlicher Funktion wahrgenommen. Konkret sind durch den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur bzw. seinen Stellvertreter u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen (Die Aufzählung ist nicht abschließend):



Wahrnehmung der Einsatzleitung

- Im Gegensatz zu BKI in den Landkreisen übernehmen die BKI in kreisfreien Städten in allen Alarmstufen die Einsatzleitung

Gewährleistung der Einsatzbereitschaft

- Überwachung der Aus- und Weiterbildung
- Überprüfung der Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehreinheiten (z.B. durch Alarmübungen)
- Erstellung der Alarm- und Ausrückeordnung

Organisation der Feuerwehr

- Beratung und Unterrichtung des Oberbürgermeisters
- Alarm- und Einsatzplanung
- Unterstützung der Wehrführer
- Mitwirkung bei der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes
- Dienstbesprechungen und Veranstaltungen
- Vertretung der Feuerwehr auf Stadt-, Kreis- und Landesebene

Dienstaufsicht

- Einhaltung von Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und anderen Regelwerken, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Meldung von Arbeitsunfällen

Öffentlichkeitsarbeit

- Außendarstellung der Feuerwehr
- Einsatzbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Direkte, indirekte und pädagogische Öffentlichkeitsarbeit

Ausbildung

- Koordination und Überwachung der Ausbildung
- Genehmigung der Dienst- und Ausbildungspläne der örtlichen Feuerwehreinheiten
- Mitwirkung bei Entsendung von Feuerwehrangehörigen zu Lehrgängen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene

Ausstattung der Feuerwehr

- Festlegung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung, baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen Löschmitteln sowie zeitgemäßer Büroausstattung in Abstimmung mit Wehrführern
- Gewährleistung der laufenden Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstung gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen

Vorbeugender Gefahrenschutz

- Brandschutzaufklärung und -erziehung
- Einsatzkonzepte bei Anlagen mit hohem Gefährdungspotential und Selbsthilfemaßnahmen

Bevölkerungsschutz

- Zivilschutz
- Katastrophenschutz

Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung

- Mitwirkung bei der Beschaffung von Ausrüstung
- Haushaltsplanung, Aufstellung von Haushaltsvorschlägen, Festlegung von Beschaffungsprioritäten
- Fachliche Stellungnahmen zu Anträgen und Zuwendungen aus Landesmitteln, Bearbeitung von Förderanträgen
- Verwendung der pauschalierten Zuwendungen
- Fragen des Versicherungsschutzes der Feuerwehrangehörigen
- Information und Beratung der Stadtverwaltung in allen Feuerwehrangelegenheiten

Ergänzend zu den vorgenannten Aufgaben werden anhand der Dokumentationen im Rahmen der Selbstreflexion ergänzende Inhalte durch den BKI bearbeitet:

- Austausch mit Abteilungsleitung 150
- Einteilung Brandsicherheitswachen
- Konzepterstellung für die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Führungsunterstützung im Einsatz (FEZ, ELW, TEL)
- Strategische Weiterentwicklung der Feuerwehr Landau
- Abstimmungen Neubau Feuerwehrhäuser
- Fortschreibung Feuerwehrbedarfsplan
- Kontrolle und Eingabe von Einsatzberichten
- Bearbeitung Digitale Alarmierung
- Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen

3.2.1.3 SCHNITTSTELLEN UND SPANNUNGSFELDER DER FUNKTIONEN „ABTEILUNGSLEITUNG“ UND „BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZINSPEKTEUR“

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes innerhalb der Stadt Landau in der Pfalz erfolgt derzeit nicht in einer stringenten Organisation und Form, sondern ist auf zwei unterschiedliche Funktionen, Abteilungsleitung 150 in hauptamtlicher Funktion sowie BKI in ehrenamtlicher Funktion, aufgeteilt. In der Konsequenz wird die vollumfängliche Leitungsfunktion des Aufgabenfeldes Brand- und Katastrophenschutz in der Stadt Landau in der Pfalz durch zwei getrennte Funktionen wahrgenommen, welche unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse und Qualifikationen aufweisen.

Durch die bestehende Organisationsstruktur mit einer Abteilungsleitung 150 und einem ehrenamtlichen BKI mit deren bisher sich ergebenden Zuständigkeiten zeigen sich in vielen Bereichen Schnittstellen und Spannungsfelder für die Leitungsstruktur der Gefahrenabwehr der Stadt Landau in der Pfalz. Beispielhaft zeigt sich diese Situation anhand von folgenden zur Verfügung stehenden Unterlagen:

- Stabsdienstordnung vom 23. Januar 2023: Ziffer 1.2 *„Die operativ-taktische Komponente (Führungsstab bzw. Technische Einsatzleitung) wird dabei vom Brand- und Katastrophenschutzinspekteur oder dem Leitenden Notarzt geführt.“*

- Organisationsverfügung vom 19.03.2020: Die Leitung des Lagezentrums obliegt der Leitung der Abteilung 150 (Unterlagen zu einer Aufhebung der Organisationsverfügung liegen nicht vor!)

Diese Organisationsstruktur kann im Einsatzfall zu einem Spannungsfeld aufgrund unterschiedlicher Weisungsbefugnisse der Funktionen und überlappender Aufgaben führen. In besonderen Einsatzlagen ist die Leitung des Führungsstabes durch den BKI wahrzunehmen. Dieser ist somit als zentraler Ansprechpartner für den Oberbürgermeister verfügbar. Eine Aufteilung von Führungsaufgaben auf BKI und Abteilungsleitung ist nicht sinnvoll

Durch die bestehende Organisationsstruktur des Brand- und Katastrophenschutzes in der Stadt Landau in der Pfalz mit einer Abteilungsleitung 150 und einem ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspekteur sowie mit deren bisher sich ergebenden Zuständigkeiten, zeigen sich in vielen Bereichen Schnittstellen und Spannungsfelder für die Gefahrenabwehr der Stadt Landau in der Pfalz. Es wird angeraten in Hinblick auf die Etablierung einer effektiven und effizienten Führungsstruktur für den Brand- und Katastrophenschutz in der Stadt Landau in der Pfalz, diese Felder neu aufzustellen und damit eine zukunftsorientierte sachlich und fachlich, aber auch rechtssichere Aufgabenerledigung zu schaffen.

Da eine abschließende Darstellung der Schnittstellen und Spannungsfelder den gegenständlichen Rahmen sprengt, erfolgt eine beispielhafte Aufführung von konkreten Bereichen:

Unter Punkt 3.1.2.1 des Zwischenberichts wurde auf Seite 37 ff. bereits auf das Spannungsfeld im Rahmen der Stabsstellenstruktur mit der vorhandenen Führungsstruktur und den Auswirkungen auf den täglichen Dienstbetrieb und den Einsatzdienst hingewiesen. Eine Wiederholung dieser Feststellungen erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

Die Aufgabengruppe 37 Brandschutz ist der Abteilungsleitung 150 zugeordnet. Dazu gehört auch der Einsatzdienst des abwehrenden Brandschutzes. Hauptamtliche Einsatzkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung sind in der Abteilung als Beamte oder Angestellte tätig. Für diese gilt es z.B. Arbeitsabläufe, Urlaubsfragen, Aus- und Weiterbildungsangelegenheiten zu organisieren, den Gesundheitsschutz aktiv zu gestalten und innerhalb der Abteilung als Aufgabe des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers zu steuern. Diese Aufgaben erwachsen aus der Verantwortlichkeit für Personal der Stadt Landau in der Pfalz und können nicht einer ehrenamtlichen Verantwortung eines BKI unterliegen, wenn es zu den Aufgaben eines BKI gehört die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft mit Überwachung der Aus- und Weiterbildung wahrzunehmen. Beruflich tätige Mitarbeitende der Abteilung unterliegen unabhängig ihrer Beschäftigungsform als Angestellte oder Beamte den rechtlichen bzw. tarifrechtlichen Anforderungen und Pflichten. Eine Dienstaufsicht durch den BKI zur Einhaltung von Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und anderen Regelwerken kann sich nur auf den ehrenamtlichen Teil der Feuerwehrarbeit erstrecken. Ansonsten werden

ehrenamtlich Aufgaben für Beschäftigte der Stadt Landau in der Pfalz wahrgenommen. Eine solche Verfahrensweise wäre rechtlich äußerst fraglich und einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Daran kann sich auch nichts ändern, wenn die hauptamtlichen Beschäftigten der Stadt Landau in der Pfalz als Teil der Freiwilligen Feuerwehr ausrücken. Rechtsgrundlagen aus den Beschäftigungsverhältnissen bilden hier allein die Grundlage für Gesundheitsschutz, Aus- und Weiterbildung, Funktionswahrnehmungen usw.

Zum Aufgabenbereich der Abteilungsleitung 150 gehört die Aufgabengruppe 37.30 Vorbeugender Brandschutz mit der Aufgabe einer Beratung. Bei den Aufgaben des BKI wird der Vorbeugende Gefahrenschutz mit einer Brandschutzaufklärung ebenfalls genannt. Eine Abstimmung der Projekte und Maßnahmen wäre mindestens zwischen den genannten Funktionsstellen notwendig, um nicht parallel und unabgestimmt öffentlich zu arbeiten. Das Erscheinungsbild der Feuerwehrarbeit könnte dabei bei Projekten fraglich sein.

Im Rahmen der Aufgabengruppe 37.30 Vorbeugender Brandschutz werden die fachlichen brandschutztechnischen Stellungnahmen zu baulichen Maßnahmen von der Abteilung 150 abgegeben. Diese können bereits Inhalt für notwendige Einsatzkonzepte bei Anlagen mit hohem Gefährdungspotential und Selbsthilfemaßnahmen sein. Diese Zuständigkeit wiederum ist bei den Aufgaben des BKI zu finden. Zur Vermeidung von Schnittstellen sollten auch diese Aufgaben an einer gemeinsamen Funktionsstelle angesiedelt sein.

Erhebliche Überschneidungen gibt es bei den Aufgaben des Zivilschutzes (38) der Abteilung 150 und den genannten Aufgaben des BKI im Bevölkerungsschutz. Beide Aufgabenbereiche befassen sich mit dem Zivil- und Katastrophenschutz und Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen. Liegt die Zuständigkeit in einer Hand, ergeben sich zwangsläufig geringere Schnittstellen und Spannungsfelder.

Spannungsfelder und Schnittstellen liegen z. B. auch in den Bereichen der Haushalts- und Budgetplanung. Sie führen zu Mehraufwand durch die notwendige Abstimmung und regelmäßige Gespräche. Ausschreibungen für Fahrzeuge und Geräte werden durch das Sachgebiet 150 (Verwaltung) vorgenommen. Ebenso ist der BKI im Hinblick auf die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung eingebunden.

Weiterhin führt die derzeitige Konstellation in der Wahrnehmung der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zu einer uneinheitlichen Wahrnehmung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes innerhalb der Feuerwehr Landau. Während der Abteilungsleitung 150 die entsprechende Zuständigkeit für die Feuerwache obliegt, ist der BKI für die Begehungen der Feuerwehrgerätehäuser in den Stadtteilen zuständig.

Diese nur beispielhafte Aufzählung von Schnittstellen- und Spannungsfeldern mit zum Teil doppeltem Arbeits- und Informationsaufwand zeigt auf, dass eine Zusammenfassung von Aufgaben in einer Organisationseinheit mit einer Leitung und einem hauptamtlichen Status der Funktion des BKI zu empfehlen ist, um den ständig wachsenden Aufgaben und fachlichen Anforderungen, verbunden mit großer Verantwortung, gerecht zu werden. Diese Empfehlung wird verstärkt mit dem Hinweis auf die aktuell

unterschiedliche Unterstellungs- und Weisungsbefugnis in Dienstbetrieb und Einsatzdienst, insbesondere für die hauptamtlich Beschäftigten. Je nachdem, ob sich ihre Tätigkeit auf den Dienstbetrieb in der Abteilung 150 oder auf den Einsatzdienst im konkreten Einsatzfall bezieht, unterstehen sie entweder der Leitung der Abteilung 150 (Dienstbetrieb) oder dem BKI (Einsatzfall). Während im Einsatzfall die Weisungsbefugnis klar geregelt ist, besteht in der Einsatznachbereitung eine Überschneidung der Weisungsbefugnis von Abteilungsleitung und BKI, da in beide Bereiche die Gewährleistung der Sicherstellung der Wiedereinsatzbereitschaft von Einsatzkräften, Fahrzeugen und Ausrüstung fällt.

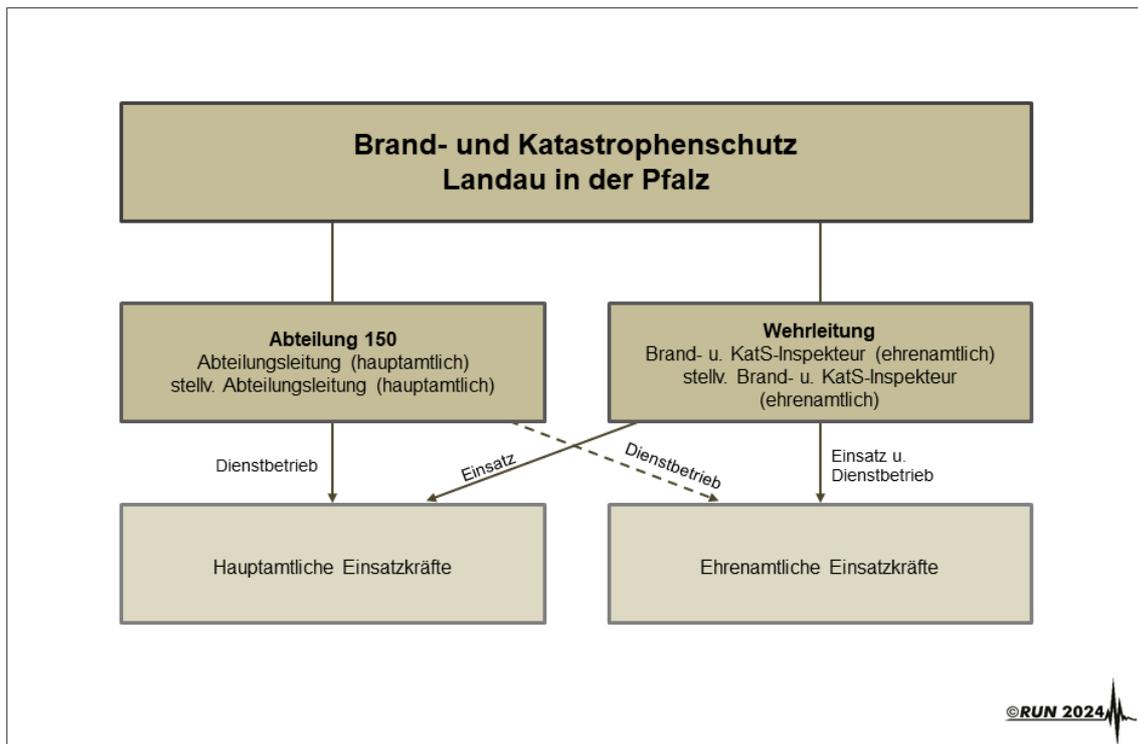


Abbildung 5 Weisungsbefugnisse in der derzeitigen Organisationsstruktur der Feuerwehr Landau

4 Bewertung des Status quo

Die vollumfängliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes innerhalb der Stadt Landau in der Pfalz wird durch zwei getrennte Funktionen, Abteilungsleitung 150 und BKI, wahrgenommen, die noch dazu auf unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen beruhen. Während die Abteilungsleitung durch einen feuerwehrtechnischen Beamten im gehobenen Dienst besetzt ist, wird die Aufgabe des BKI rein ehrenamtlich wahrgenommen.

Die derzeitige Konstellation der funktionalen und personellen Trennung von Abteilungsleitung 150 und BKI begünstigt die Entstehung und Existenz problematischer Strukturen hinsichtlich von dienstlichen Stellungen sowie Weisungsbefugnissen und birgt weiterhin ein Konfliktpotential aufgrund von Schnittstellen. Während die Abteilungsleitung aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Werkstätten und damit für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zuständig ist, obliegt dem BKI die Verantwortung über die Entwicklung von Einsatzkonzepten, Einsatzabläufen und Fahrzeugkonzepten sowie der Ausrüstung.

Ein besonderes Spannungsfeld ergibt sich aus der unterschiedlichen Hierarchie und damit verbundenen Weisungsbefugnis der beiden Funktionen Abteilungsleitung und BKI zueinander im täglichen Dienstbetrieb und im Einsatzdienst. Während die Abteilungsleitung im alltäglichen Dienstbetrieb der Abteilung 150 gegenüber dem BKI in dessen Funktion als Sachbearbeiter innerhalb der Abteilung weisungsbefugt ist, dreht sich diese Situation im Einsatzfall um. Sobald eine Alarmierung erfolgt, ist der BKI gegenüber dem Abteilungsleiter weisungsbefugt, da dieser dann die Stellung einer „normalen“ Einsatzkraft einnimmt.

Es wird in Hinblick auf die Etablierung einer effektiven und effizienten Führungsstruktur für den Brand- und Katastrophenschutz in der Stadt Landau in der Pfalz empfohlen, diese Felder neu aufzustellen und damit eine zukunftsorientierte sachlich und fachlich, aber auch rechtssichere Erledigung der der Stadt Landau in der Pfalz übertragenen Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz zu schaffen.

Es wird in Hinblick auf die Etablierung einer effektiven und effizienten Führungsstruktur für den Brand- und Katastrophenschutz in der Stadt Landau in der Pfalz empfohlen, diese Felder neu aufzustellen und damit eine zukunftsorientierte sachlich und fachlich, aber auch rechtssichere Erledigung der der Stadt Landau in der Pfalz übertragenen Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz zu schaffen.

4.1.1 BEWERTUNG DER KONSTELLATION DER ÜBERNAHME DES AMTES DES HAUPTAMTLICHEN BKI DURCH NICHT-BEAMTE ÜBER 60 JAHRE

Für die gegenständliche Frage der Stadt Landau in der Pfalz, ob das Amt des Brand- und Katastrophenschutzinspektors auch durch Nichtbeamte über 60 Jahre wahrgenommen werden kann, ergibt sich die folgende Erläuterung. Die Aufführung der Rechtsgrundlagen erfolgt hierbei gemäß der inhaltlichen Systematik.

Rechtsgrundlagen und Beurteilungen:**Rechtsgrundlage:**

Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG - Rheinland-Pfalz) in der Fassung der letzten Änderung vom 28.12.2023 (GVBl. Nr. 24) sowie Landesbeamtengesetz (LBG) vom 20. Oktober 2010, in der Fassung der letzten Änderung vom 28.12.2023 (GvBl Nr. 24).

§ 14 LBKG

Leitung der Gemeindefeuerwehr, Sonderfunktionen

- (1) Die Feuerwehr untersteht als gemeindliche Einrichtung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegt die Wehrleitung der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. In einer Gemeinde mit freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, welche über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen besetzte Feuerwache verfügt, übernimmt deren Leiterin oder Leiter zugleich die Funktion der hauptamtlichen Wehrleiterin oder des hauptamtlichen Wehrleiters. In sonstigen Gemeinden mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hauptamtliche Feuerwehrangehörige zur hauptamtlichen Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen Wehrleiter und zu hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiterinnen oder Wehrleitern bestellen.*

Beurteilung:

In der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz besteht eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen im Beamten- oder Angestelltenbeschäftigtenverhältnis. Nach derzeitigem Organisationsstand besteht keine mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen ständig besetzte Feuerwache. Die hauptamtlichen Beschäftigten versehen ihren Dienst von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr an den Wochentagen von Montag bis Freitag.

Es besteht daher nach § 14 Abs. 1 Satz 4 LBKG die Möglichkeit einer Bestellung zur hauptamtlichen Wehrleitung und zur Stellvertretung mittels einer Entscheidung des Bürgermeisters der Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Organisationsgewalt.

Rechtsgrundlage:**§ 12 LBKG**

Aufnahme, Heranziehung, Verpflichtung und Entpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) In den ehrenamtlichen Dienst in der Einsatzabteilung sind nur Personen aufzunehmen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 10 Satz 1 Nr. 3 Buchst. des Halbsatz 2 entsprechend. Der aktive Dienst in der Einsatzabteilung endet mit dem vollendeten 67. Lebensjahr. Ab dem*

vollendeten 60. Lebensjahr kann die aktive Feuerwehrangehörige oder der aktive Feuerwehrangehörige durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Dienst in der Einsatzabteilung mit sofortiger Wirkung beenden, ohne dass es einer Entpflichtung bedarf.

Beurteilung:

In der Freiwilligen Feuerwehr der kreisfreien Stadt Landau endet der Dienst als ehrenamtlich bestellte Wehrleitung oder Stellvertretung, sofern die Voraussetzungen für den aktiven Dienst in der Einsatzabteilung vorliegen, spätestens mit Ablauf des Beststellungszeitraums oder des 67. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage:

§ 11 LBKG

Hauptamtliche Feuerwehrangehörige

*(1) Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr müssen Beamtinnen oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein. **Hauptamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr sollen Beamtinnen oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein, wenn ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechen; auf sie findet § 117 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 LBG entsprechende Anwendung.***

(2) Für hauptamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamtinnen oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind, endet der Einsatzdienst mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

§ 117 LBG

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

*(1) Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Feuerwehr und in Leitstellen bildet **das vollendete 60. Lebensjahr die Altersgrenze.** Im Übrigen gelten für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes folgende Altersgrenzen:*

*1. **das vollendete 62. Lebensjahr, wenn sie mindestens 25 Jahre in der Feuerwehr oder in Leitstellen tätig waren,***

*2. **für die übrigen Beamtinnen und Beamten das vollendete 64. Lebensjahr.***

(2) Die §§ 112 und 116 gelten entsprechend.

(3) Wird den Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ein anderes Amt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG übertragen, gelten weiterhin die Altersgrenzen

1. nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, wenn sie mindestens 25 Jahre in der Feuerwehr oder in Leitstellen tätig waren.

Beurteilung:

Nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG) endet die Dienstzeit für **Feuerwehrbeamte** zwischen dem 60. und 64. Lebensjahr. Damit endet auch die Zeit einer Bestellung als hauptamtliche Wehrleitung oder Stellvertretung.

Nach § 11 LBKG endet für hauptamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamtinnen oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind, der Einsatzdienst mit Vollendung des 60. Lebensjahres und damit ebenfalls die Bestellung als Wehrleitung oder Stellvertretung.

Rechtsgrundlage:

Feuerwehrverordnung (FwVO) Vom 21. März 1991 zuletzt §§ 3 und 5 geändert, Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.05.2012 (GVBl. S. 192)

§ 15

Ausbildung zum Verbandsführer und zum Wehrleiter

(2) Ziel der Ausbildung zum Wehrleiter ist die Befähigung zum Leiten einer Feuerwehr in organisations- und verwaltungsmäßiger Hinsicht.

§ 26

Ausbildung und Bestellung

Hauptamtliche Feuerwehrangehörige, die zum hauptamtlichen Wehrleiter und zum hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiter bestellt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 3 LBKG), sollen in der Regel Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

Beurteilung:

Bei einer Bestellung zur hauptamtlichen Wehrleitung bzw. einer Stellvertretung durch die Stadt Landau in der Pfalz mit ihrer freiwilligen Feuerwehr und ihren hauptamtlichen Kräften sind die unterschiedlichen Ausbildungsregelungen nach der Feuerwehrverordnung zu beachten.

Zusammenfassende Bewertung

Für Brand- und Katastrophenschutzinspektoren als hauptamtliche Angehörige einer Feuerwehr endet gemäß § 11 Abs 2 LBKG der Einsatzdienst mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die hauptamtliche Beschäftigung eines Brand- und Katastrophenschutzinspektors, der keinen Beamtenstatus aufweist, über das 60. Lebensjahr hinaus, ist somit seitens der Stadt Landau in der Pfalz rechtlich nicht möglich.

Für Brand- und Katastrophenschutzinspektoren als hauptamtliche Angehörige einer Feuerwehr endet gemäß § 11 Abs 2 LBKG der Einsatzdienst mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Die hauptamtliche Beschäftigung eines Brand- und Katastrophenschutzinspektors, der keinen Beamtenstatus aufweist, über das 60. Lebensjahr hinaus, ist somit seitens der Stadt Landau in der Pfalz rechtlich nicht möglich.

5 Gesamtempfehlung

Es wird empfohlen, die beiden derzeitigen Aufgabenbereiche der Stelle einer hauptamtlichen Leitung der Abteilung 150 innerhalb der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz und der ehrenamtlichen Funktion eines BKI der Stadt Landau in der Pfalz, in die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur zu überführen.

Diese Stelle ist hauptamtlich durch einen Beamten mit der Laufbahnausbildung des gehobenen Dienstes (abgeschlossene Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst - B 4-Abschlusslehrgang nach Feuerwehr-Laufbahnverordnung) zu besetzen.

Es wird empfohlen, die beiden derzeitigen Aufgabenbereiche der Stelle einer hauptamtlichen Leitung der Abteilung 150 innerhalb der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz und der ehrenamtlichen Funktion eines Brand- und Katastrophenschutzinspektors der Stadt Landau in der Pfalz, in die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur zu überführen.

Diese Stelle ist hauptamtlich durch einen Beamten mit der Laufbahnausbildung des gehobenen Dienstes (abgeschlossene Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst - B 4-Abschlusslehrgang nach Feuerwehr-Laufbahnverordnung) zu besetzen.

Marburg, den 25. Januar 2024

RUN GmbH



Karsten Reinhardt
Diplom-Geograph